

KV Informationstechnologie 2014 Überblick über die Änderungen gegenüber 2013

Die Eckpunkte des Abschlusses sind die folgenden:

1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter und Zulagen:

- § 15 III (1) - neue Gehaltstabelle:

Die Mindestgrundgehälter werden durchschnittlich um 2,49% erhöht.

Konkret werden die einzelnen Tätigkeitsfamilien mit 1.1.2014 um folgende Prozentsätze angehoben. Die Werte werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Einstieg	2,60 %	2,50 %	2,50 %	2,50 %	2,40 %
Regel	2,60 %	2,50 %	2,50 %	2,50 %	2,40 %
Erfahrung	2,60 %	2,50 %	2,50 %	2,50 %	2,40 %

Die neue Tabelle ab 1.1.2014 lautet somit:

	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Berufseinsteiger gemäß § 15 I. (11)	X	1645	2116	X	X
Einstiegsstufe	1400	1732	2227	2779	3656
Regelstufe	1658	2145	2696	3156	4174
Erfahrungsstufe	2059	2600	3053	3727	4671

In der Tätigkeitsfamilie ZT entfällt ab 1.1.2014 die Berufseinsteigerregelung des § 15 I. (11).

- § 16 - Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen werden um 2,60 % erhöht und lauten somit ab 1.1.2014:

im 1. Lehrjahr:	497,--
im 2. Lehrjahr:	688,--
im 3. Lehrjahr:	840,--
im 4. Lehrjahr:	1162,--

- § 6 Abs 2 - Schichtarbeit:

Schichtzulage pro Stunde: € 5,18 (+2,20%)

- § 7 Abs 1 - Rufbereitschaft:

Pauschale pro Stunde: € 3,91 (+2,20%)

Weniger als 5 Stunden am Wochenende: € 19,55

Zwischen 22 und 6 Uhr, aber weniger als 2 Stunden: € 7,82

2. Erhöhung der monatlichen Ist-Gehälter:

Die tatsächliche Gehaltssumme wird um 2,40 % angehoben.

Die im IT-KV festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmen bzgl. der Erhöhungen der IST-Gehälter bleiben aufrecht.

Die Umsetzung kann anhand der innerbetrieblichen Gepflogenheiten bis spätestens 1. Juli 2014 (Neuregelung!) durchgeführt werden.

3. Rahmenrechtlicher Teil:

- § 13 Abs 2 (Definition Monatsgrundgehalt):

„Der Berechnung des 13. Monatsgehaltes sind das im November gebührende Monatsgrundgehalt bzw. die Lehrlingsentschädigung oder das Fixum zugrunde zu legen. Der Berechnung des 14. Monatsgehaltes sind das im Monat der Auszahlung gebührende Monatsgrundgehalt bzw. die Lehrlingsentschädigung oder das Fixum zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des ausschlaggebenden Monatsgrundgehalts sind insbesondere nicht zu berücksichtigen:

- a) allfällige Zulagen,*
- b) Überstunden,*
- c) Überstundenpauschalen und*
- d) sonstige variable Gehaltsbestandteile wie insbesondere Prämien oder Boni.“*

- In § 15 I Abs 11 werden die Wortfolgen „Zentrale Tätigkeiten (ZT)“ sowie „maximal jedoch auf € 1.300“ gelöscht.

- In § 15 II wird bei der Tätigkeitsfamilie ST1 der Unterpunkt betreffend IKT-Tätigkeiten durch nachfolgende Wortfolge ersetzt:

„IKT-Tätigkeiten mit fachspezifisch-berufsbildender Ausbildung (Berufsbildende Höhere Schule, Fachhochschule, Universität) oder eine dieser Ausbildung entsprechenden Praxis, soweit sie keine einfachen IKT-Tätigkeiten im Sinne der Allgemeinen Tätigkeiten [verrichten] darstellen“

- In § 15 II wird bei der Tätigkeitsfamilie ST2 der 2. Absatz wie folgt ersetzt:

„Für Arbeitnehmer, die weniger als 36 Monate einschlägige Berufserfahrung im Sinne der Tätigkeitsbeschreibung nach ST1 oder ST2 verrichten oder verrichtet haben, kann eine Einstufung in ST1 erfolgen. Nach spätestens insgesamt 36 Monaten (unter Berücksichtigung von einschlägigen Vordienstzeiten) ist festzustellen, ob infolge der überwiegenden Tätigkeiten im Sinne der Tätigkeitsbeschreibung ST2 eine Umreihung nach ST2 durchzuführen ist.“

- § 15 IV Absatz 2 wird um nachfolgende Wortfolge ergänzt:

„Ist das IST-Gehalt zum Zeitpunkt der Umreihung höher als das Mindestgrundgehalt der höheren Vorrückungsstufe, so gebührt zumindest das bisherige IST-Gehalt.“

- § 15 IV Absatz 3 erster Teilabsatz wird wie folgt ersetzt (Definition Weiterqualifizierungsbonus):
„Erfolgt eine Umreihung in eine höhere Tätigkeitsfamilie aus einer Regelstufe in die Einstiegsstufe oder aus der Erfahrungsstufe in die Regelstufe gebührt der Weiterqualifizierungsbonus. Der Weiterqualifizierungsbonus ist die Differenz jener Mindestgrundgehälter zwischen denen die Umreihung erfolgt. Diese Differenz wird zum bestehenden IST-Gehalt zum Zeitpunkt der Umreihung hinzugerechnet.“
- Die Überschrift zu § 15 V lautet zukünftig „IST-Erhöhung“.
- § 15 V Absatz 1 wird ersetzt durch nachfolgende Wortfolge:
„Die Summe der vertraglichen Monatsgrundgehälter der Arbeitnehmer nach Absatz 2 eines Betriebes [sind] ist in Summe mit Wirkung von spätestens 01.07.2014 um 2,4% zu erhöhen. Die individuelle Erhöhung der Monatsgrundgehälter obliegt unter Beachtung der Mindestgrundgehälter nach § 15 und der Bestimmungen im Absatz 4 und 5 dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, dass eine Auszahlung jeweils in der Höhe der entsprechenden Mindestgrundgehälter im Sinne des § 15 III Absatz 1 erfolgt. Die Mindestgrundgehälter sind jedenfalls mit 1.1.2014 anzuheben.“
- § 15 V Absatz 3 lautet: *„Das Monatsgrundgehalt ist gemäß § 13 Abs 2 zu berechnen.“*
- § 16 wird in Bezug auf die Absätze neu nummeriert und wird in Absatz 3 nach dem Begriff „Lehrzeit“ zur Klarstellung die Wortfolge „in der Behaltefrist“ ergänzt.
- Einheitliche Begrifflichkeit hinsichtlich „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“.

Den neuen Text des Kollektivvertrages werden wir nach Abstimmung mit der GPA in den nächsten Tagen unter www.ubit.at/itkv online zur Verfügung stellen.

Eine überarbeitete Version des Online-Kommentars sowie die überarbeiteten Rechenbeispiele finden Sie ab Anfang 2014 ebenso unter www.ubit.at/itkv.

Für Detailfragen zum Abschluss steht Ihnen das Büro des Fachverbandes unter ubit@wko.at bzw. 0590 900 - 3172 zur Verfügung.

Wien, am 17.12.2013